

# Amtsblatt

für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal  
„Zwischen Jäglitz und Glinze“



11. Jahrgang

Donnerstag, den 28. März 2002

Nummer 04/ Woche 13

## Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL	
Lfd. Nr.	Inhalt des amtlichen Teils
01	Haushaltssatzung 2002 des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal
02	Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Jabel
03	Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Rosenwinkel
04	Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Blandikow
05	Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens der Ergänzungssatzung für die Gemeinde Blumenthal Ortslage Dahlhausen
06	Beräumung von Grabstätten des Friedhofes Blumenthal, Ortsteil Horst
07	Beschlüsse des Amtsausschusses
08	Beschlüsse der Gemeinden
09	Angebote von Bauland und Wohngebäude
10	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“
11	Bekanntmachung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Bodenordnungsverfahren Blandikow/Lagerhalle

### Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

## ANSCHRIFT

Amt

Heiligengrabe/Blumenthal

Am Birkenwäldchen 1 a

16909 Heiligengrabe

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr

Ort: Am Birkenwäldchen 1

Tel.: 033962 / 50141

Sprechstunden der Schiedsperson

Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 – 17.30 Uhr

Ort: Amt Heiligengrabe/Blumenthal,

Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe

## Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Amtsleiter	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Friedhofsverwaltung Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Runge	67 310
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesewalter	67 325
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Kasse	Frau Schmidt	67 325
Buchhaltung	Frau Rosin	67 314
Investitionen	Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt	Frau Otto	67 322
-----------------------------	-----------	--------

## Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	montags ab 20.00 Uhr Tel. 033962 - 50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Streng, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255
Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat 19.00 - 19.30 Uhr
Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254
Wernikow	Mundt, Klaus	montags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433934
Zaatzke	Kluchert, Joachim	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433568

---

## Amtlicher Teil

01	Haushaltssatzung 2002 des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal
----	--

### Amt Heiligengrabe/Blumenthal Amtsausschuss

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Amtsausschuss	0014/01	50/01	05.12.2001	X	

Betreff: Haushaltssatzung des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal für das Haushaltsjahr 2002  
Rechtsgrundlagen: § 11 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (Amtsordnung - AmtsO)  
 §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)  
Beschlusstext: Der Amtsausschuss des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				15	
Anwesende Vertreter				12	
Beschlussen mit dem Ergebnis					Protokoll Sitzung vom:
Ja	Nein	Enthaltungen	Ausschluss Gem. § 28 Gemeindeordnung		
12	-	-	-		Seite:

H a m e l o w  
Amtsleiter

Siegel

B o r k  
Amtsausschussvorsitzender

### H a u s h a l t s s a t z u n g des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund des § 11 AmtsO und §§ 74 ff. GO wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 05. Dezember 2001 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

##### 1. Im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.255.900,00 €
in der Ausgabe auf	1.255.900,00 €
und	

##### 2. Im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	68.600,00 €
in der Ausgabe auf	68.600,00 €

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite	----- €
davon zum Zwecke der Umschuldung	----- €
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	----- €
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite	209.300,00 €

## § 3

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses; im übrigen sind sie dem Amtsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 2.500,00 Euro.

## § 4

Der Hebesatz der Amtsumlage wird mit 29,67 v. H. der geltenden Umlagegrundlagen festgelegt. Der Hebesatz der Feuerwehrlage wird mit 3,16 v. H. der geltenden Umlagegrundlagen festgelegt. Der Hebesatz der Bauhof wird mit 7,21 v. H. der geltenden Umlagegrundlagen festgelegt.

## § 5

Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Amtshaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.

## § 6

Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660, und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als allgemeine untere Landesbehörde - Kommunalaufsicht - hat die am 05.12.2001 vom Amtsausschuss Heiligengrabe/Blumenthal beschlossene Haushaltssatzung mit Bescheid vom 14.02.2002 genehmigt. Sie wird im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht. In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 21.02.2002

E g m o n t H a m e l o w  
Amtsdirektor

Siegel

H a n s - J o a c h i m B o r k  
Amtsausschussvorsitzender

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende vom Amtsausschuss Heiligengrabe/Blumenthal in seiner Sitzung vom 05.12.2001 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.03.2002

Hamelow  
Amtsdirektor

02	Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Jabel
----	--

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal  
Gemeindevertretung Jabel**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0001/02	57/02	28.02.2002	<b>X</b>	

- Betreff: Haushaltssatzung 2002
- Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Bbg.) in den jeweils gültigen Fassungen
- Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Jabel beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002.
- Anlagen: Geforderte Anlagen gemäß § 2 GemHVO:
- Gesamtplan
  - Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes
  - Vorbericht
  - Finanzplan mit Investitionsprogramm
  - Übersicht die aus Verpflichtungsermächtigungen
  - Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen
  - Wirtschaftspläne
  - Stellenplan

<b>Anzahl der gesetzlichen Vertreter</b>				7	
<b>Anwesende Vertreter</b>				5	
<b>Beschlossen mit dem Ergebnis</b>					<b>Protokoll Sitzung vom:</b>
Ja	Nein	Enthaltungen	Ausschluss Gem. § 28 Gemeindeordnung		
5	-	-	-		
					Seite:

E g m o n t H a m e l o w  
Amtsdirektor

Siegel

E v a G ö t z k e  
Bürgermeisterin und Vorsitzende  
der Gemeindevertretung

**Haushaltsatzung**  
**der Gemeinde Jabel für das Haushaltsjahr 2002**

Auf Grund des §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. Februar 2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	176.100 Euro
in der Ausgabe auf	176.100 Euro
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	26.800 Euro
in der Ausgabe auf	26.800 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	----- Euro
davon zum Zwecke der Umschuldung	----- Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	----- Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	29.300 Euro

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

**§ 4**

Entfällt

## § 5

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn Sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen Sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind Sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 2.500,-- Euro.
2. Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. Der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.
3. Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660 und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.
4. Der Kämmerer ist berechtigt im Abschnitt 9, allgemeine Finanzwirtschaft, in unbegrenzter Höhe, über außer- und überplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Die Haushaltssatzung wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht.

In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 01.03.2002

E g m o n t H a m e l o w  
Amtsdirektor

Siegel

E v a G ö t z k e  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

### Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Jabel in ihrer Sitzung am 28. Februar 2002 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.03.2002

Hamelow  
Amtsdirektor



03	Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Rosenwinkel
----	--

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal  
Gemeindevertretung Rosenwinkel**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0001/02	43/02	08.03.2002	<b>X</b>	

Betreff: Haushaltssatzung 2002  
Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Bbg.) in den jeweils gültigen Fassungen  
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Rosenwinkel beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002.  
Anlagen: Geforderte Anlagen gemäß § 2 GemHVO:

Gesamtplan  
 Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes  
 Vorbericht  
 Finanzplan mit Investitionsprogramm  
 Übersicht die aus Verpflichtungsermächtigungen  
 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen  
 Wirtschaftspläne  
 Stellenplan

<b>Anzahl der gesetzlichen Vertreter</b>				7
<b>Anwesende Vertreter</b>				7
<b>Beschlossen mit dem Ergebnis</b>				<b>Protokoll Sitzung vom:</b>
Ja	Nein	Enthaltungen	Ausschluss Gem. § 28 Gemeindeordnung	
7	-	-	-	
				Seite:

H a m e l o w  
 Amtsdirektor

Siegel

S p i l l e r  
 Bürgermeister und Vorsitzender  
 der Gemeindevertretung

**Haushaltssatzung  
 der Gemeinde Rosenwinkel für das Haushaltsjahr 2002**

Auf Grund des §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 8. März 2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

### 1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	141.500 Euro
in der Ausgabe auf	141.500 Euro
und	

### 2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	23.200 Euro
in der Ausgabe auf	23.200 Euro

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	----- Euro
davon zum Zwecke der Umschuldung	----- Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	----- Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	23.500 Euro

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

## § 4

Entfällt

## § 5

- Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn Sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen Sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind Sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 2.500,- Euro.

2. Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen Bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. Der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.
3. Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660 und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.
4. Der Kämmerer ist berechtigt im Abschnitt 9, allgemeine Finanzwirtschaft, in unbegrenzter Höhe, über außer- und überplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Die Haushaltssatzung wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht.

In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 11.03.2002

E g m o n t H a m e l o w  
 Amtsdirektor

Siegel

R i c h a r d S p i l l e r  
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Rosenwinkel in ihrer Sitzung am 8. März 2002 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.03.2002

Hamelow  
 Amtsdirektor

04	Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Blandikow
----	--

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal  
 Gemeindevertretung Blandikow**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0004/02	58/02	14.03.2002	<b>X</b>	

**Betreff:** Haushaltssatzung 2002  
**Rechtsgrundlagen:** §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)  
 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Bbg.)  
 in den jeweils gültigen Fassungen  
**Beschlusstext:** Die Gemeindevertretung Blandikow beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002.

Anlagen: Geforderte Anlagen gemäß § 2 GemHVO:

Gesamtplan  
 Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes  
 Vorbericht  
 Finanzplan mit Investitionsprogramm  
 Übersicht die aus Verpflichtungsermächtigungen  
 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen  
 Wirtschaftspläne  
 Stellenplan

<b>Anzahl der gesetzlichen Vertreter</b>				7		
<b>Anwesende Vertreter</b>				7		
<b>Beschlossen mit dem Ergebnis</b>					<b>Protokoll Sitzung vom:</b>	
Ja	Nein	Enthaltungen	Ausschluss Gem. § 28 Gemeindeordnung			
7	-	-	-		Seite:	

H a m e l o w  
 Amtsdirektor

Siegel

L ü d k e  
 Bürgermeister und Vorsitzender  
 der Gemeindevertretung

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Blandikow für das Haushaltsjahr 2002**

Auf Grund des §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. März 2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 243.700 Euro  
 in der Ausgabe auf 243.700 Euro

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 181.500 Euro  
 in der Ausgabe auf 181.500 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	----- Euro
davon zum Zwecke der Umschuldung	----- Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	102.000 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	40.600 Euro

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	250 v. H.

**§ 4**

Entfällt

**§ 5**

- Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn Sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen Sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind Sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 2.500,-- Euro.
- Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. Der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.
- Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660 und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.
- Der Kämmerer ist berechtigt im Abschnitt 9, allgemeine Finanzwirtschaft, in unbegrenzter Höhe, über außer- und überplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Die Haushaltssatzung wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht.

In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 22.03.2002

E g m o n t H a m e l o w  
    Amtsdirektor

Siegel

W i l f r i e d L ü d k e  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blandikow in ihrer Sitzung am 14. März 2002 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.03.2002

Hamelow  
Amtsdirektor

05	Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch für die Gemeinde Blumenthal Ortslage Dahlhausen
----	--

**Öffentliche Bekanntmachung**

**der Durchführung des Anzeigeverfahrens der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Gemeinde Blumenthal Ortslage Dahlhausen**

Die Gemeindevertretung Blumenthal hat in ihrer Sitzung vom 15.10.2001 die Ergänzungssatzung für die Ortslage Dahlhausen als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Dahlhausen südlich des Kirschweges gegenüber vom Friedhof und umfasst einen Teil der Flurstücke 27, 28 und 29/4 der Flur 3 Gemarkung Dahlhausen.

Die Ergänzungssatzung hat die Gemeinde Blumenthal der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Ostprignitz – Ruppin, gem. § 246 Abs. 1a BauGB angezeigt. Mit Schreiben vom 18.02.2002 hat die höhere Verwaltungsbehörde mitgeteilt, dass die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Damit gilt das Anzeigeverfahren als durchgeführt. Die Ergänzungssatzung kann nunmehr nach § 246 Abs. 1a Satz 3 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Die Ergänzungssatzung und ihre Begründung werden im Bauamt des

**Amtes Heiligengrabe/Blumenthal  
Am Birkenwäldchen 1 A  
in  
16909 Heiligengrabe**

zu den Sprechzeiten  
Dienstag  
9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr  
und Donnerstag  
9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Bestimmungen des § 215 (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften sowie von Mängeln zur Abwägung) BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2, Abs.4 (Entschädigung von Vermögensnachteilen) BauGB wird hingewiesen.

Hamelow  
 Amtsdirektor

06	Beräumung von Grabstätten auf dem Friedhof in Blumenthal, Ortsteil Horst
----	--

### Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Gemeinde Blumenthal – Beschluss-Nr. 04/1991 vom 27.03.1991 - § 12 Abs. 3 und § 17 Abs. 7 erfolgt die Bekanntmachung zum Abräumen von Grabstellen und die Bekanntmachung von nicht mehr gepflegten Grabstellen.

#### Friedhof Horst

rechts, Reihe 4, Nr. 12 und 13

**Doppelgrabstelle: Bayer, Sophie (gestorben: 1975)**  
**Bayer, Gustav (gestorben: 1955)**

Das Abräumen erfolgt 3 Monate nach der Bekanntmachung im Schaukasten des Friedhofes Horst. Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden hiermit aufgefordert, die o. g. Grabstelle innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung in Ordnung zu bringen. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, verliert sein Nutzungsrecht. Die Grabstelle wird dann zu Lasten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet. Die Kosten schließen auch die Entsorgung von Grabmalen und Grabeinfassungen u. a. ein. Wir weisen darauf hin, dass alle Nutzungsberechtigten von Grabstellen verpflichtet sind, nicht standfeste Grabmale sichern zu lassen oder umzulegen, um auf diese Weise Unfälle zu vermeiden.

Heiligengrabe, 07. März 2002

Hamelow  
 Amtsdirektor

07	Beschlüsse des Amtsausschusses
----	--------------------------------

#### Auflistung der Beschlüsse des Amtsausschusses

Nr.	Datum	Inhalt
53/02	13.02.2002	Aufbau eines Geographischen Informationssystems (GIS)
54/02	13.02.2002	Billigung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung

08	Beschlüsse der Gemeinden
----	--------------------------

### **Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blandikow**

Nr.	Datum	Inhalt
55/01	14.12.2001	Pachtvertrag Dörbb-Tenne
56/02	17.01.2002	3. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung
57/02	14.02.2002	Vergabe von Bauleistungen „Alte Schule und Scheune“, Dorfstr. 24
58/02	14.03.2002	Haushaltssatzung 2002

### **Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blesendorf**

Nr.	Datum	Inhalt
63/01	26.11.2001	1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 22.02.1999
64/02	28.01.2002	Prioritätenliste Dorferneuerungsprogramm

### **Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blumenthal**

Nr.	Datum	Inhalt
180/02	21.01.2002	1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung
181/02	21.01.2002	Antrag auf Erstaufforstung Flurst. 4/1, Flur 1, Gemark. Dahlhausen
182/02	21.01.2002	Vergabe – Hausnummer „Straße der Einheit“
183/02	04.03.2002	Fortschreibung der Haushaltssicherungskonzeption 2002
184/02	04.03.2002	Haushaltssatzung 2002
185/02	04.03.2002	Ankauf von Verkehrsfläche

### **Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Heiligengrabe**

Nr.	Datum	Inhalt
203/01	13.12.2001	Aufhebung Beschluss-Nr. 187/01 vom 30.08.2001 (Grundstücksverkauf)
204/01	13.12.2001	Grundstücksverkauf
205/02	28.02.2002	Haushaltssatzung 2002
206/02	28.02.2002	Fortschreibung der Haushaltssicherungskonzeption 2002
207/02	28.02.2002	Einvernehmenserklärung zum Antrag auf anteiligen Umnutzung eines Wohnhauses
208/02	28.02.2002	Einvernehmenserklärung zum Antrag auf Vorbescheid Anbau/Ausbau eines Wohnhauses
209/02	28.02.2002	Gehwegbau „Wittstocker Straße“
210/02	28.02.2002	Ankauf eines Grundstückes
211/02	28.02.2002	Vergabe von Bauleistungen zur Umzäunung des Friedhofs

### **Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Jabel**

Nr.	Datum	Inhalt
55/01	20.12.2001	Vergabe von Leistungen – Kauf von Spielplatzgeräten
56/02	28.02.2002	Entschädigungsvereinbarung/ Dienstbarkeitsbewilligung
57/02	28.02.2002	Haushaltssatzung 2002



### **Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Maulbeerwalde**

Nr.	Datum	Inhalt
69/02	28.02.2002	Aufnahme der Dorfentwicklungsplanung ins Dorferneuerungsprogramm
70/02	28.02.2002	Bereitstellung von Eigenmitteln zur Sanierung des Wasserwerks
71/02	28.02.2002	Vergabe von Bauleistungen, Dorfstr. 8, Fassadendämmarbeiten

### **Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Liebenthal**

Nr.	Datum	Inhalt
104/01	18.12.2001	Vergabe von Bauleistungen – Bürgerhaus Liebenthal
105/02	05.02.2002	Haushaltssatzung 2002
106/02	05.02.2002	Fortschreibung der Haushaltssicherungskonzeption 2002

### **Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Papenbruch**

Nr.	Datum	Inhalt
73/01	12.12.2001	1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung 21.10.1998
74/02	16.01.2002	Personalentscheidung Kita – Wiederbesetzung der Altersteilzeitstelle
75/02	20.02.2002	Personalentscheidung – Einstellung eines Gemeindearbeiters
76/02	13.03.2002	Vergabe von Bauleistungen – Sanierung der Friedhofshalle

### **Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Rosenwinkel**

Nr.	Datum	Inhalt
42/01	29.11.2001	überplanmäßige Ausgaben – Kostenausgleich Kinderbetreuung
43/02	08.03.2002	Haushaltssatzung 2002

### **Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Wernikow**

Nr.	Datum	Inhalt
69/01	16.11.2002	Personalangelegenheiten – Rücknahme des Beschlusses Nr. 66/01
70/01	16.11.2001	Personalangelegenheiten – Einstellung eines Gemeindearbeiters
71/02	01.03.2002	Inhaltliche Ergänzung der Maßnahme zur Sanierung „Alte Schule mit Nebengebäude und Nachtwächterhaus“
72/02	01.03.2002	Vergabe von Bauleistungen – alte Schule, Scheune, Nachtwächterhäuschen, 3. BA
73/02	09.03.2002	Aufhebung Beschluss-Nr. 72/02 – Vergabe von Bauleistungen alte Schule, Scheune, Nachtwächterhäuschen
74/02	09.03.2002	Vergabe von Bauleistungen – Sanierung alte Schule, Scheune, Nachtwächterhäuschen, 3. BA

## Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Zaatzke

Nr.	Datum	Inhalt
113/02	24.01.2002	Aufhebung Grundstücksverkauf Beschluss-Nr. 112/01
114/02	24.01.2002	Grundstücksvereinbarung Gemeinde Zaatzke mit Agrargenossenschaft Blesendorf-Zaatzke e.G.
115/02	24.01.2002	Grundstücksverkauf
116/02	24.01.2002	Grundstücksverkauf
117/02	07.02.2002	Aufhebung Beschluss-Nr. 88/01
118/02	07.02.2002	Nutzungsverträge Garagen
119/02	24.01.2002	Einvernehmenserklärung zum Bauantrag „Anbau und Sanierung eines Wohnhauses

09	Angebote für Bauland und Wohngebäude
----	--------------------------------------

### **Bauland in Maulbeerwalde**

3.431 m<sup>2</sup> - Jägerstraße o. 3.587 m<sup>2</sup> - Feldstraße  
zur Bebauung mit einem Wohnhaus – vermessen  
MINDESTANGEBOT: je **8.950,00 €**

### **Bauland in Blumenthal**

Wittstocker Chaussee  
Bodenrichtwert **15,34 €/m<sup>2</sup>**

### **16909 Blandikow, Dorfstraße 18**

ehem. großes Bauernhaus, letzte Nutzung Kita, Bj. um 1900  
Grundstücksfläche 1.319 m<sup>2</sup>  
Mindestgebot: **81.807,00 €**

### **16909 Grabow, Blumenthaler Str. 20**

#### **G u t s h a u s**

#### **Autobahnauffahrt Hamburg - Berlin - Rostock 15 min.**

9770 m<sup>2</sup>, Dorfmitte - ruhige Lage - **3 km zum See**  
Baujahr und Bauweise: vor 1900, Mauerwerksbau verputzt  
Geschosse: 2 Vollgeschosse, Dachgeschossausbau vorbereitet  
Nutzfläche: Erd-/Obergeschoss 680 m<sup>2</sup>, Keller 230 m<sup>2</sup>  
Wände: innen und außen Mauerwerk  
Decken: Kellerdecke massiv, Geschossdecken Holzbalken verputzt  
Dach: Biberschwanzdach in Doppeldeckung  
Fenster: Thermofenster mit Holzjalousien  
Türen: Holztüren  
Heizung: Ofenheizung

#### **1994/1995 Außenhautsanierung** (Dach und Fassade, außer Sockel)

Erschließung: Anschluss zentrale Wasserversorgung, öffentliche Abwasserleitung  
vorhanden, Anschluss muss noch erfolgen

Nutzung: leerstehend

#### **Nutzungsvorschlag: Hotel, Ferienobjekt bzw. Tagungsstätte**

Das Gebäude ist ein eingetragenes Denkmal.

Verhandlungspreis: **306.775,00 €**

**weitere Baugrundstücke**

B-Plangebiet „Alte Gärtnerei“ in Zaatzke

B-Plangebiet „Südliche Dorfstücke“ in Blumenthal

Die Angebote sind einzureichen bei der Amtsverwaltung  
Heiligengrabe/Blumenthal, Am Birkenwäldchen 1A,  
16909 Heiligengrabe, Tel. 033962/67320 - Fax / 67333

10	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“
----	---

**Einladung zur Grabenschau 2002**

Entsprechend § 6 der Verbandssatzung und § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes führt der Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ an folgenden Tagen im Amtsbereich Heiligengrabe/Blumenthal Grabenschauen durch, zu denen alle interessierten Bürger herzlich eingeladen sind.

Schaubezirk HB 1: Blumenthal, Rosenwinkel, Grabow, Boddin-Langnow  
Tag: 19.04.2002  
Uhrzeit: 09.00 Uhr  
Treffpunkt: Gemeindebüro Blumenthal (Schule)  
Schauverantwortlich: Herr Otto, Siedlung 12, 16928 Blumenthal

Schaubezirk HB 2: Heiligengrabe, Blandikow, Papenbruch, Liebenthal  
Tag: 09.04.2002  
Uhrzeit: 13.00 Uhr  
Treffpunkt: Amtsverwaltung Heiligengrabe  
Schauverantwortlich: Herr Helmut Söffing, Straße nach Blandikow,  
16909 Papenbruch

Schaubezirk HB 3: Maulbeerwalde, Blesendorf, Zaatzke, Jabel, Wernikow  
Tag: 09.04.2002  
Uhrzeit: 09.00 Uhr  
Treffpunkt: Agrargenossenschaft Blesendorf  
Schauverantwortlich: Herr Blüschke, Liebenthaler Weg 6, 16909  
Glienicke

11	Bekanntmachung des Amtes für Flurneordnung und ländliche Entwicklung Bodenordnungsverfahren Blandikow/Lagerhalle
----	---

Amt für Flurneordnung und  
ländliche Entwicklung Neuruppin  
Fehrbelliner Straße 4 e  
16816 Neuruppin

**Bodenordnungsverfahren  
Blandikow/Lagerhalle  
Verf.Nr.: 4102L**

**B e s c h l u s s**

1. Für Teile der Gemeinde Blandikow, Gemarkung Blandikow, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 64 i. V. m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) und § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1173), ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.

2. Das Verfahrensgebiet umfasst das Flurstück

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin		
Gemeinde:	Blandikow		
Gemarkung:	Blandikow		
Flur:	1	Flurstück:	88

und die darauf befindliche Lagerhalle.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 25 000 und einem Flurkartenauszug dargestellt. Es hat eine Größe von 0,7790 ha.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere der Eigentümer des Grundstückes und der Eigentümer der aufstehenden Bebauung sowie die Inhaber von Rechten an dem Grundstück oder der Bebauung.
4. Der Beschluss wird in der Gemeinde Blandikow öffentlich bekannt gemacht.

5. Über das Flurstück darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin verfügt werden. Im Grundbuch wird für das Flurstück ein Zustimmungsvorbehalt gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) eingetragen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

### **Begründung**

Mit Schreiben vom 9. Juni 2000 wurde beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin die Durchführung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG beantragt.

Nach der eingereichten Baugenehmigung Nr. 28/68 des Kreisbauamtes Wittstock wurde die auf dem Flurstück 88 in der Flur 1 der Gemarkung Blandikow befindliche Lagerhalle im Jahr 1968 von der LPG „Karl Marx“ Blandikow errichtet.

Das bebaute Grundstück war nach Aussage des Antragstellers der damaligen LPG zur Nutzung übergeben worden und unterlag somit dem umfassenden Nutzungsrecht der LPG. Nachweise zum Nutzungsrecht konnten jedoch nicht vorgelegt werden.

Ausgehend vom vorstehenden Sachverhalt besteht an der Lagerhalle selbständiges, vom Eigentum am Boden getrenntes Gebäudeeigentum nach Art. 233 § 2 b Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zugunsten der LPG T „Einigkeit“ Heiligengrabe i. L., Rechtsnachfolgerin der errichtenden LPG.

Zur Herstellung der Einheit von Boden und Gebäudeeigentum im ländlichen Raum ist somit ein Verfahren nach § 64 i. V. m. §§ 53 ff. LwAnpG durchzuführen. Da ein freiwilliger Landtausch mangels Einigung zwischen den Teilnehmern über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und die Abfindung der grundstücks- und gebäude-bezogenen Rechte nicht durchgeführt werden kann, wurde gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist § 13 Satz 2 GBBerG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 BoSoG. Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden. Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuordnungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

### **Einschränkungen**

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Feurbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, 19. Februar 2002

Wedel  
Amtsleiter

## Nichtamtlicher Teil

### Zaatzke

Die Genossenschaftsversammlung der Landeigentümer aus den Gemarkungen Zaatzke und Glienicke findet am Montag, dem 15.04. 2002 um 19.00 Uhr in der Bürgerbegegnungsstätte in Zaatzke am Sportplatz statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Beschlussfassung zur Änderung der Jagdpacht (Euroangleichung)
6. Auszahlung der Jagdpacht
7. Informationen

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Imbiss gereicht.

E. Blüschke

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

### Zuschüsse für die Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V. kann für das Jahr 2002 **einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden einen Zuschuss für Familienferien** zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen bereitgestellt. **Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien.** Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20; 6,70 oder 7,70 €pro Tag und pro Person betragen.

Antragsberechtigt sind **Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg.** Ausschlaggebend ist das gesamte Familiennettoeinkommen.

Des Weiteren kann der DFV, wie auch schon in den Jahren zuvor, Kindern (8 bis 15 Jahre) einen schönen Urlaub in herrlicher Landschaft in Polen in den Sommerferien ermöglichen. Die Kosten für 14 Tage incl. Vollverpflegung, Betreuung und umfangreicher Programmgestaltung betragen **205,00 €** (1. Durchgang: **06. Juli bis 20. Juli 2002**, 2. Durchgang: **20. Juli bis 03. August 2002**).

Weitere Informationen und die Zustellung von Unterlagen erfolgen durch den Deutschen Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V., Potsdamer Straße 6, 14550 Bochow  
Tel.: 033207/70891, Fax: 033207/70893, e-Mail: [DFV-BRB@t-online.de](mailto:DFV-BRB@t-online.de)



## **Bildungsangebot der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) Potsdam**

Die VWA Potsdam bietet ab Oktober 2002 ein integriertes wirtschafts- und verwaltungswissenschaftliches Studium neben dem Beruf an. Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel blockweise an Freitagen und Sonnabenden statt. Studienort ist Neuruppin.

Die Studierenden können dort folgende Abschlüsse erwerben:

- Wirtschafts-Diplom „Betriebswirt/in (VWA)“ oder
- Verwaltungs-Diplom betriebswirtschaftlicher Fachrichtung „Verwaltungs-Betriebswirt/in (VWA)“

Das Studium wird nach für alle Akademien gültigen Qualitätsstandards (Rahmenstudienordnung, Rahmenstudienplan und Rahmenprüfungsordnung) des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien durchgeführt. Die sechssemestrigen Diplomstudiengänge verfolgen das Ziel, Fach- und Führungskräfte zu **ökonomisch und juristisch versierten Generalisten** für das mittlere Management in Wirtschaft und Verwaltung zu befähigen. Das Studium schließt mit einer **Diplomprüfung** ab. Sie wird nach einer vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg anerkannten Prüfungsordnung durchgeführt. Die an den VWA erworbenen Diplome genießen bundesweit in Wirtschaft und Verwaltung eine hohe Anerkennung.

### **Zielgruppen und Voraussetzungen:**

#### Berufstätige aus der privaten Wirtschaft

- Kaufleute und Angestellte mit abgeschlossener kaufmännischer Lehre und Berufspraxis
- Handwerksmeister und Meister der Industrie sowie staatlich geprüfte Techniker
- Absolventen eines Hoch- bzw. Fach(hoch)schulstudiums
- Abiturienten, die parallel eine kaufmännische Ausbildung absolvieren

#### Berufstätige aus der öffentlichen Verwaltung

- Angestellte im öffentlichen Dienst, die sich in einer Planstelle des gehobenen Dienstes befinden oder die Angestelltenfachprüfung II abgelegt haben
- Beamte, die die Befähigung zum gehobenen Dienst erlangt haben, einschl. Angehörige des Vollzugsdienstes

In besonderen Fällen können auch Bewerber zugelassen werden, die vorgenannte Voraussetzungen nicht erfüllen.

Studienberatung und Information unter:

Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Potsdam e.V.

Hegelallee 6-8 (Haus 6)

14467 Potsdam

Tel.: 0331/2891243, Fax; 0331/2893392

Frau Anja Hildebrandt, Dr. Iwan Reiner Pietzke

e-mail: [info@vwa-potsdam.de](mailto:info@vwa-potsdam.de)

### Veranstaltungen in den Gemeinden und Umgebung

28.03.	19.00 Uhr	Zaatzke	Bahnhofstr. 6, neben Gaststätte	Osterfeuer
28.03.	19.00 Uhr	Grabow	Str. zum Sportplatz, Am Rohrteich	Osterfeuer
28.03.	19.00 Uhr	Blumenthal	TKV-Weg, ehem. Sportplatz	Osterfeuer
30.03.	19.00 Uhr	Maulbeerwalde	Dorfstr. 32, Freizeitzentrum	Osterfeuer
30.03.	19.00 Uhr	Blesendorf	Rohlsdorfer Weg am Dorfteich	Osterfeuer
30.03.	19.00 Uhr	Jabel	Dorfstr. 21, Freifläche	Osterfeuer
30.03.	18.00 Uhr	Heiligengrabe	Wittstocker Str., Sportplatz	Osterfeuer
30.03.	20.30 Uhr	Rosenwinkel	Dorfstr., ehem. Sportplatz	Osterfeuer
30.03.	19.00 Uhr	Dahlhausen	Horter Str. 23 A, Freifläche	Osterfeuer
30.03.	18.00 Uhr	Wernikow	ehem. Kiesgrube	Osterfeuer
30.03.	19.00 Uhr	Papenbruch	Dossower Weg, freifläche Nähe der Stallanlagen	Osterfeuer
30.03.	20.00 Uhr	Wittstock	Bleichwall	Osterfeuer
30.03.	19.00 Uhr	Liebenthal	Koppelweg, Veilchen-Kuhle	Osterfeuer
31.03.	14.00 Uhr	Zaatzke	Zaatzke Richtung Rotdornweg, Osterberg	XI. Offene Zaatzker Eiertrudelmeisterschaften
12.04.	19.30 Uhr	Wittstock	Rathaus	„Plattmoker“ Plattdeutscher Abend
13.04. - 20.04.		Wittstock	Katholische Kirche	Woche für das Leben
13.04.	09.00 Uhr	Wittstock	Rathaus	10. Frauenfrühstück der evangel. Gemeinde Wittstock „Soll ich mich durchsetzen oder lieber nachgeben?“ Referentin: Anna Heirath
14.04.	09.00 Uhr	Wittstock	Marktplatz	Sternfahrt Prignitz Wittstocker Radfahrverein
20.04.	09.00 Uhr	Wittstock	Stadthalle	Ostprignitzpokal Volleyballturnier des VSV 71 Wittstock – Damen -
20.04.	09.00 Uhr	Wittstock Neu-Daber	Schießstand	Kreis- u. Vereinsmeisterschaften - Heide-Cup-
22.04. - 28.04.	19.00 Uhr	Wittstock	Heiliggeistkirche	Verkündigungswoche tägl. Veranstaltungen unterschiedl. Themen
23.04.	19.30 Uhr	Wittstock	Stadtbibliothek	Autorenlesung anlässlich des Welttages des Buches
28.04.	09.00 Uhr	Wittstock	Rathaus	Treffen der Norddeutschen Glasfreunde
30.04.		Zaatzke	Insel	Maibaumaufstellen und Tanz in den Mai
01.05.		Grabow	Sportanlage	Fußballturnier
01.05.		Zaatzke	Sportanlage	RWS CUP – Fußballturnier von Jugendklubmannschaften aus der Umgebung

Die Auflistung ist nicht abschließend. Bitte auch die monatlichen Bekanntmachungen und Aushänge beachten.

### **Veranstaltungen des Klosters Stift zum Heiligengrabe**

31.03.2002, 6.00 Uhr in der Kapelle  
Gottesdienst gestaltet von den Frauen des Klosterstifts  
Feier der Osternacht anschließend Frühstück

13.04.2002, 10.00-17.00 Uhr „Ein Tag im Kloster“  
einschließlich Führung und einfaches Mittagessen  
Kosten: 12 €  
Leitung: Äbtissin Dr. Rupprecht und Stiftsdame Christa Schwede  
mit Voranmeldung

Führungen (Treffpunkt Kapelle)  
Januar bis März Di – So 14.00 Uhr  
April bis Oktober Di – Sa 11.00 Uhr und 14.00 Uhr  
So 12.30 Uhr und 14.00 Uhr  
Preise: pro Person 3 €(ermäßigt 1,50 €)  
Gruppen pro Person 2 €

#### Voranmeldungen unter:

Kloster Stift zum Heiligengrabe  
Stiftgelände 1  
16909 Heiligengrabe  
Tel.:033962/80820  
Fax:033962/80840  
E-Mail: [klosterstiftzumheiligengrabe@t-online.de](mailto:klosterstiftzumheiligengrabe@t-online.de)

## Geburtstagsgrüße im Monat April

**Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren allen Rentnern der Gemeinden des Monats April recht herzlich zum Geburtstag.**

### ***Blandikow***

12.04.2002	Fritz Brausemann	zum 68. Geburtstag	
16.04.	Erika Richter	zum 75.	„
17.04.	Udo Sturzebecher	zum 67.	„

### ***Blesendorf***

04.04.	Edelgard Franz	zum 70.	„
--------	----------------	---------	---

### ***Blumenthal***

01.04.	Gertrud Wambach	zum 64.	„
04.04.	Hildegard Krebs	zum 84.	„
04.04.	Johannes Lüdtke	zum 73.	„
05.04.	Hildegard Kleistner	zum 62.	„
06.04.	Martha Bein	zum 77.	„
06.04.	Hildegard Wiechert	zum 76.	„
07.04.	Hans-Erich Müller	zum 72.	„
09.04.	Renate Schulze	zum 69.	„
10.04.	Wilhelm Otto	zum 70.	„
12.04.	Heinz Krüger	zum 77.	„
15.04.	Siegfried Schmidt	zum 69.	„
18.04.	Elisabeth Heiduk	zum 72.	„
18.04.	Hermann Schulz	zum 69.	„
19.04.	Helga Schiller	zum 67.	„
20.04.	Gustav Schulz	zum 67.	„
22.04.	Edgar Schmidt	zum 86.	„
22.04.	Martha Jung	zum 81.	„
22.04.	Ilse Linke	zum 79.	„
24.04.	Margarete Janotte	zum 81.	„
26.04.	Ilse Mörike	zum 71.	„

### ***Grabow***

02.04.	Bruno Bechtloff	zum 76.	„
21.04.	Wilhelm Wächter	zum 77.	„

### ***Heiligengrabe***

04.04.	Hildegard Ostwald	zum 67.	„
11.04.	Willi Schröder	zum 72.	„
16.04.	Gottfried Ahnert	zum 67.	„
16.04.	Erika Cieslak	zum 66.	„
21.04.	Hildegard Schwanda	zum 82.	„
22.04.	Karin Köhn	zum 62.	„
24.04.	Lieselotte Kuckenburg	zum 79.	„
24.04.	Reinhold Bucks	zum 76.	„
25.04.	Edith Priebe	zum 75.	„

26.04.	Käthchen Werner	zum 81.	„
27.04.	Charlotte Matuschewski	zum 71.	„

***Jabel***

01.04.	Karl-Heinz Ziegler	zum 70.	„
14.04.	Helma Wüsthoff	zum 61.	„
21.04.	Wilfried Hartwig	zum 67.	„

***Liebenthal***

11.04.	Horst Wehde	zum 68.	„
18.04.	Elli Heise	zum 79.	„

**Maulbeerwalde**

27.04.	Inge Klüggen	zum 65.	„
--------	--------------	---------	---

***Papenbruch***

06.04.	Hanni Ramin	zum 72.	„
19.04.	Hildegard Klüggen	zum 72.	„
19.04.	Elisabeth Riesler	zum 63.	„
22.04.	Ingrid Plagemann	zum 63.	„

***Rosenwinkel***

15.04.	Rita Hund	zum 65.	„
21.04.	Ingeborg Remmers	zum 70.	„

***Wernikow***

02.04.	Irmgard Neumann	zum 66.	„
18.04.	Hildegard Göske	zum 78.	„
18.04.	Helmut Rech	zum 85.	„
21.04.	Ingrid Beyer	zum 67.	„

***Zaatzke***

02.04.	Irmgard Schulze	zum 71.	„
10.04.	Edith Günther	zum 77.	„
11.04.	Lieselotte Wegner	zum 68.	„
16.04.	Karl-Heinz Schmidt	zum 65.	„
17.04.	Edith Czarnetzki	zum 65.	„
17.04.	Günter Hadorf	zum 65.	„
17.04.	Inge Drung	zum 61.	„
22.04.	Inge Hirsing	zum 71.	„
28.04.	Anna Bruhns	zum 78.	„

**Für die Richtig- und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.**

## **Mathematik-Unterricht im Wandel der Zeit gestern – heute – morgen**

### Hauptschule 1960

Ein Bauer verkauft einen Sack Kartoffeln für 50,- DM. Die Erzeugerkosten betragen 40,- DM. Berechne den Gewinn.

### Realschule 1970

Ein Bauer verkauft einen Sack Kartoffeln für 50,- DM. Die Erzeugerkosten betragen  $\frac{4}{5}$  des Erlöses. Wie hoch ist der Gewinn des Bauern?

### Gymnasium 1980

Ein Agrarökonom verkauft eine Menge subterräler Feldfrüchte für eine Menge Geld (G). G hat die Mächtigkeit 50. Für die Elemente  $g$  aus G gilt DM 1,-. Die Menge der Herstellungskosten 11 ist um 10 Elemente weniger mächtig als die Menge G. Zeichne ein Bild der Menge 11 als Teilmenge von G und gebe die Lösungsmenge L für die Frage an. Wie hoch ist die Gewinnmenge?

### Waldorfschule

Ein Bauer verkauft eine Sack Kartoffeln für 50,- DM. Die Erzeugerkosten betragen 40,- DM. Der Gewinn beträgt 10,- DM. Aufgabe: Unterstreiche das Wort Kartoffeln und diskutiere mit deinem Nachbarn darüber.

### Schule 2000 nach Rechtschreib- und Bildungsreform

Ein kapitalistisch präfiligierter Bauer bereichert sich ohne Rechtfertigung an einem Sack Kartoffeln um 10 Euro. Unterstreiche das Text auf inhaltliche Fehler, kigire das Aufgabenstellung von dein leerer und demonstriere gegen das Lösunk.

### Im Jahre 2010

Es gibt eine Kartoffeln mer, nur noch poM fitz bei mäk donalt.

(Für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen wir keine Gewähr.)

---

## **Impressum**

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor  
Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a  
Telefon: 033962/670, Fax: 033962 / 67333